

Satzung des TC Waltersdorf 99 e.V

Präambel

Der Tennisclub TC Waltersdorf 99 e.V. ist hervorgegangen aus der ehemaligen Abteilung Tennis des RSV Waltersdorf 09 e.V.

Die steigenden Mitgliederzahlen und die sich in der Region für die Entwicklung des Tennissports ergebenden Möglichkeiten sowie die Struktur des RSV Waltersdorf 09 haben die Gründung eines selbstständigen Vereins erforderlich gemacht. Es ist das Bestreben des SVR, die sportlichen und gesellschaftlichen Kontakte zum RSV aufrechtzuerhalten und die gemeinsamen Traditionen zu pflegen.

§ 1

Der am 25.3.1999 gegründete Verein führt den Namen **Tennisclub Waltersdorf 99**
(TC Waltersdorf 99)

Er hat seinen Sitz in 12529 Schönefeld / OT Waltersdorf, Lilienthalstraße 49 und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Königs Wusterhausen eingetragen

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch die sportliche Betätigung seiner Mitglieder durch Tennissport.

Der Verein lehnt politische, konfessionelle, rassistische und wirtschaftliche Bestrebungen ab. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen; die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Verein darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin, des deutschen Tennisbundes und der territorialen Gliederung.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Minderjährige bedürfen bei Eintritt der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 6

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) - Ehrenmitgliedern

Aktive sowie fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an allen Clubveranstaltungen, abgesehen vom aktiven Sportbetrieb, teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von allen Beitragspflichten befreit.

Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren können mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Ruhende Mitgliedschaft kann von jedem ordentlichen Mitglied bei Vorliegen folgender Gründe für das jeweilige Kalenderjahr beantragt werden:

- Schwangerschaft
- Wehrdienst
- Krankheit von längerer Dauer (mind. 5 Monate)
- Sportverletzung und Rehabilitation (mind. 5 Monate)
- längere berufliche oder während der Ausbildung bedingte Abwesenheit vom Wohnort (mind. 5 Monate)

Liegt am Ende des Kalenderjahres der Grund für den gewährten Stand als ruhendes Mitglied noch vor, muss eine Verlängerung beantragt werden.

Über die Gewährung des Mitgliedstandes „Ruhendes Mitglied“ entscheidet der Vorstand.

Ruhende Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie haben das Recht, an allen Clubveranstaltungen teilzunehmen, abgesehen vom aktiven Sportbetrieb. Die Teilnahme am aktiven Sportbetrieb ist nur durch die Zahlung der entsprechenden Gebühren für Gäste möglich.

§ 7

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes auf das Clubvermögen.

7.1

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, mit einer Frist von einem Monat vor Jahresabschluss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Jugendliche bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

7.2

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied

- a) die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen zur Pflege und Erhaltung der Anlagen nicht realisiert bzw. die als Ersatz dafür festgelegten Geldern nicht bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu äußern und gegebenenfalls auch Gelegenheit zu geben, freiwillig seinen Austritt zu erklären. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig. Sie muss spätestens 14 Tage nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an ein Mitglied des Ehrenrates erfolgen. Der Ehrenrat hat binnen weiterer vier Wochen nach erneuter Anhörung des betroffenen Mitgliedes und erforderlichenfalls Klärung des zugrunde liegenden Sachverhaltes zu entscheiden. Der Bescheid ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 8

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die Aufnahmegebühren und Beiträge sind unverzüglich nach Eintritt, im laufenden Jahr bis zum 31.3 unabhängig von Eintritts-/Austritts- bzw. Ausschlussdatum für das gesamte laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden zum 31.03. des laufenden Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Von der Jahreshauptversammlung können Umlagen beschlossen werden. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge oder Stunden ermäßigen.

§ 9

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

§ 10

Die Vereinsjugend gestaltet ihr Vereinsleben selbst nach eigener Jugendordnung unter Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnungen der Landessport- und Kreissportjugend. Auf einer zu diesem Zweck vom Jugendwart einberufenen Jugendversammlung werden ein Vertreter der Jugend und ein Stellvertreter gewählt.

Der Vertreter der Jugend erhält eine beratende Stimme im Vorstand.

Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand vorliegen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt mind. 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge auf Änderung der Satzung können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sind.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Ladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt drei Tage. Die Tagesordnung ist gleichzeitig bekannt zu geben. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist schriftlich oder mündlich einzuladen.

§ 13

13.1

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

13.2

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei offener Abstimmung. Ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mind. 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

13.3

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei Anwesenheit von mind. 25% aller stimmberechtigten Mitglieder.

13.4

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist binnen 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.

13.5

Die Versammlung ist zu leiten vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- a) Wahl des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- a) Beschlussfassung über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie Arbeitsleistungen

Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Beschlussfassung über den Haushaltsplan

Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

Ernennung der Ehrenmitglieder

Genehmigung der Jugendordnung

Über diese Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedem stimmberechtigten Mitglied ist eine Kopie des Protokolls mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§14

Vorstand des Vereins sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden mit Funktion des Sportwartes
- c) der Kassenwart

Erweiterter Vorstand des Vereins sind:

- d) der Zeugwart (Technischer Leiter)
- e) der Jugendwart

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende und der Jugendwart, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 1. Stellvertreter! Sportwart. der Kassenwart und der Technische Leiter gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zu einer Ersatzwahl durch die nächste Hauptversammlung einen kommissarischen Vertreter einzusetzen.

§ 15

Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind. In jedem Jahr scheidet einer der Prüfer aus. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mind. zwei Kassenprüfungen im Jahr durchzuführen, davon sollte eine Prüfung unangemeldet durchgeführt werden. Bei der Kassenprüfung festgelegte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Der Mitgliederversammlung ist alljährlich von den Kassenprüfern Bericht zu erstatten oder alternativ kann die Kassenprüfung auch vom beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder anderen Befähigten übernommen werden.

§ 16

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Diese wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden des Ehrenrates. Der Ehrenrat wird tätig in den in der Satzung genannten Fällen. Im Übrigen soll er auf Wunsch des Vorstandes beratend tätig sein. Er kann bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von diesen zur Schlichtung angerufen werden.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Ehrenrates ernannt werden. Der Ehrenrat wird alle Jahre neu gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Der Verein haftet nicht für Unfallfolgen sowie für Selbstbeschädigungen, die während des Sportbetriebes hervorgerufen werden. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des über den Landessportbund für alle Mitglieder abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtvertrages.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins, Wegfall oder wesentlicher Abänderung seines bisherigen Zwecks, füllt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Waltersdorf mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Amateursports zu verwenden.

Waltersdorf, den 20.3.2015

Geänderte Fassung auf Beschluss der **Mitgliederversammlung** vom **20.03.2015**